



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- OB-Bürgersprechstunde Seite 1
- Müllabfuhr in der Woche vom 4. - 9. März 2019 Seite 2
- Beschluss über die Erweiterung des Stadtumbaugebietes und der Maßnahmen – und Gesamtübersicht der Förderprogramme "Aktive Stadtzentren" und "Soziale Stadt" Seite 2f
- Inkrafttreten einer Aufhebungssatzung „Canisiusstraße“ Seite 3
- Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" Seite 4f
- Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zum Schutz vor Gefahren Seite 5ff

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Haupt- und Personalausschuss und Kulturausschuss, 06.02.2019 Seite 8
- Haupt- und Personalausschuss, 06.02.2019 Seite 8
- Stadtrat, 13.02.2019 Seite 8

Stellenausschreibungen

- Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz Seite 9
- Amt für Jugend und Familie: Sozialarbeiter/-in/ Sozialpädagogin/-pädagoge Seite 9f
- Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche Seite 10f
- Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Beurkundungswesen Seite 11

Gremien

- Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof Seite 12
- Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Seite 12
- Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen Seite 12

Impressum

Seite 12

OB-Bürgersprechstunde im Mainzer Rathaus

Dienstag, 26. Februar 2019,
16.30 bis 18.00 Uhr,
Louisville-Zimmer

Hierzu sind alle interessierten
Bürgerinnen und Bürger herzlich
eingeladen.



Landeshauptstadt
Mainz

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Müllabfuhr in der Woche vom 4. - 9. März 2019 (Fastnachtswoche)

In der Fastnachtswoche verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr in der Stadt Mainz um jeweils einen Tag zum Wochenende hin. Am Rosenmontag findet keine Hausmüllabfuhr statt.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, der 9. März 2019.

Bei der Gelbe Sack-Sammlung (im Stadtteil Weisenau) findet keine Verschiebung statt, die Entsorgung wird planmäßig am Montag, dem 4. März 2019 durchgeführt.

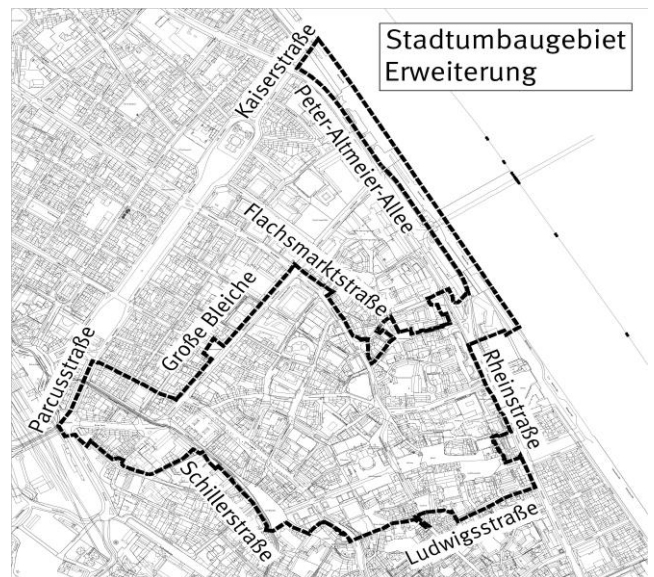
Am Rosenmontag, dem 4. März 2019, sind der Recyclinghof Süd in der Emy-Roeder-Str. und das Entsorgungszentrum in Budenheim geschlossen.

Das UmweltInformationsZentrum in der Dominikanerstr. 2 hat an Rosenmontag und Fastnachtsdienstag geschlossen.

Mainz, 20.02.2019
Stadtverwaltung Mainz
Katrin Eder
Beigeordnete

Flurstück 157/3 (Rheingoldhalle) bis über die Rheinstraße L431, entlang ihrer westlichen Grenze bis zur Einmündung der Mailandsgasse, von der Rotekopfgasse, der Fischtorstraße bis zur Rheinstraße,

- im Süden von der Heugasse, der Grebenstraße, dem Nasengässchen, der Heiliggrabgasse, dem Bischofsplatz, der Eppichmauergasse, der Weißliliengasse und dem Ballplatz,
- im Westen vom Schillerplatz, der Schillerstraße, der Neuen Universitätsstraße und der Münsterstraße sowie dem Alicenplatz.



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung des Stadtumbaugebietes und der Maßnahmen – und Gesamtübersicht der Förderprogramme "Aktive Stadtzentren" und "Soziale Stadt"

1. Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 gemäß § 171 b BauGB die räumliche Erweiterung des Stadtumbaugebietes "**Innenstadt Mainz**" beschlossen.

Räumliche Abgrenzung

Das bisherige Stadtumbaugebiet umfasste eine Fläche von rund 45 ha und wird durch eine zusätzliche Fläche von ca. 8 ha auf eine Gesamtfläche von ca. 53 ha erweitert. Das neue Stadtumbaugebiet wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- im Norden von der Parcusstraße, der Gärtnergasse und der Großen Bleiche mit dem Neubrunnenplatz,
- im Osten von der Flachsmarktstraße mit dem Flachsmarkt, der einbezogenen Christofsstraße, der einbezogenen Mitternachtsgasse bis zur Einmündung Bauerngasse, dem einbezogenen Karmeliterplatz, der einbezogenen Karmeliterstraße, dem einbezogenen Brückenplatz einschließlich des Einmündungsbereichs Bauerngasse in die Rheinstraße, über die Rheinstraße hinweg bis zum Hotel Hilton, entlang der Straße unter der Theodor-Heuss-Brücke und Peter-Altmeier-Allee bis zur Kaiserstraße, entlang ihrer südöstlichen Grenze bis zum Rhein, von dort entlang der Kaimauer bis zur Rheingoldhalle, von dort entlang der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 25,

Die vorstehende Planskizze kennzeichnet durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

2. Ebenfalls in der o. g. Sitzung hat der Stadtrat die Maßnahmen- und Gesamtübersicht zur Festlegung der im Rahmen der Förderprogramme "Aktive Stadtzentren" und "Soziale Stadt" geplanten Projekte und Maßnahmen beschlossen.

Grundlage für die Festlegung der Maßnahmen- und Gesamtübersicht sind die jeweiligen Entwicklungskonzepte für die Förderprogramme "Aktive Stadtzentren" und "Soziale Stadt". In den jeweiligen Entwicklungskonzepten werden die Ziele und Handlungsfelder zur Stärkung und Entwicklung der Gebiete definiert und die dafür notwendigen Projekte und Maßnahmen beschrieben.

Diese Beschlüsse (zu 1. und 2.) werden bekannt gemacht.

Mainz, 22.02.2019
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Aufhebungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Canisiusstraße“ vom 17.12.2003

Der Stadtrat hat gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 30.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S.477) i. V. m. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Canisiusstraße“ vom 17.12.2003 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mainz, 16.02.2019
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister"

Die o. a. Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 22.02.2019
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

I. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Nördlich der Baentschstraße (H 100)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Die zukünftigen, als auch die bestehenden Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" sollen planungsrechtlich aufeinander abgestimmt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu gewährleisten. Hierbei sollen insbesondere das Maß der baulichen Nutzung, die Gebäudehöhe und die Gebäudestellungen unter Berücksichtigung der Bestandgebäude und der bestehenden Topographie städtebaulich sinnvoll geregelt werden.

Weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist zudem die Planung einer sinnvollen städtebaulichen Verknüpfung zwischen der Bebauung an der "Fritz-Kohl-Straße" und der "Baentschsiedlung". Auch die Fassung des Straßenraumes "Mombacher Straße" im Bereich des "H 100" durch planerisch sinnvolle Gebäudestellungen und gebietsverträgliche Gebäudehöhen stellen weitere Ziele der geplanten Bauleitplanung dar.

II. Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 13.02.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2019 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung "H 100-VS"

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "H 100-VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden

von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

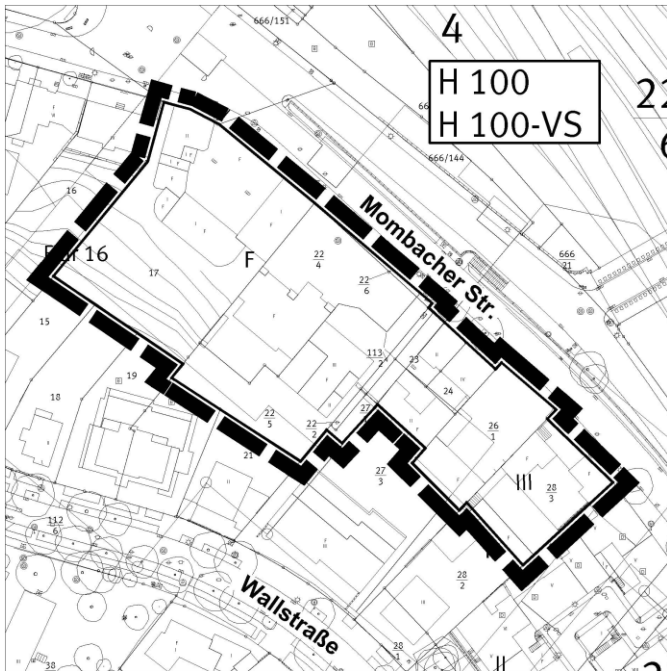
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "H 100-VS" und der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" sind identisch.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mombacher Straße (K 17) mit der Flurstücksnummer 113/11,
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Flurstücksnummer 29,
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke mit den Flurstücksnummern 28/3, 26/1, 24, 27/1, 22/5, 17,
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Flurstücksnummer 17.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "H 100-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 22.02.2019
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

ALLGEMEINVERFÜGUNG
der Stadtverwaltung Mainz zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang
mit dem Mitführen von Glasbehältnissen
am Donnerstag, 28.02.2019 und Montag, 04.03.2019
im Innenstadtbereich

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015 erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I.

In der Zeit von Donnerstag („Weiberdonnerstag“), 28.02.2019, 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Inselstraße 3
- c) Ludwigstraße; vom Schillerplatz bis zur Kreuzung Große Langgasse/Weißliliegasse
- d) Ballplatz; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Ballplatz 7

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

In der Zeit von Montag („Rosenmontag“), 04.03.2019, 08:00 Uhr bis Dienstag („Fastnachtdienstag“), 05.03.2019, 08:00 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:



- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße
- c) Kötherhofstraße
- d) Ballplatz vom Schillerplatz bis zum Durchgang zur Weißliliengasse, einschließlich des Durchgangs
- e) Ludwigstraße einschl. Nebenplätze und Grünanlagen
- f) Große Langgasse ab Einmündung Emmeransstraße bis zur Ludwigsstraße
- g) Weißliliengasse ab Hausnummer 31 bis zur Ludwigsstraße
- h) Gymnasiumstraße von der Großen Langgasse bis zur Hausnummer 2
- i) Dominikanerstraße einschließlich des Parkplatzes
- j) Vordere Präsenzgasse
- k) Fuststraße von der Ludwigsstraße bis Ende des Tritonsplatzes (Kleines Haus des Staatstheaters)
- l) Tritonplatz
- m) Gutenbergplatz
- n) Georg-Möller-Passage
- o) Schöffnerstraße
- p) Alte Universitätsstraße eingegrenzt durch die Linie der Ecken der Häuser Alte Universitätsstraße 19 und Schusterstraße 19 bis zur Schöffnerstraße einschließlich des Platzes vor der Alten Universität
- q) Höfchen einschließlich der Grünanlagen

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage 2**) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III.

Ausgenommen von den Verboten zu I. und II. ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten, sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen.

IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

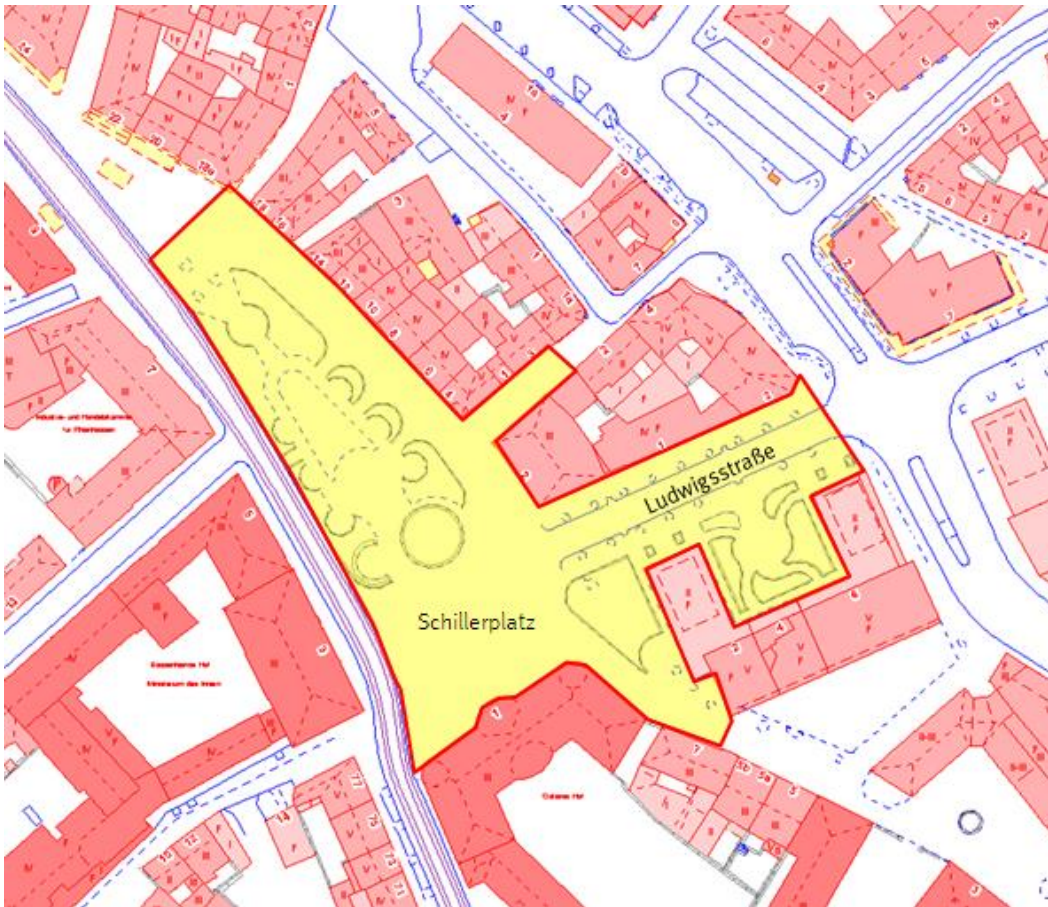
Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

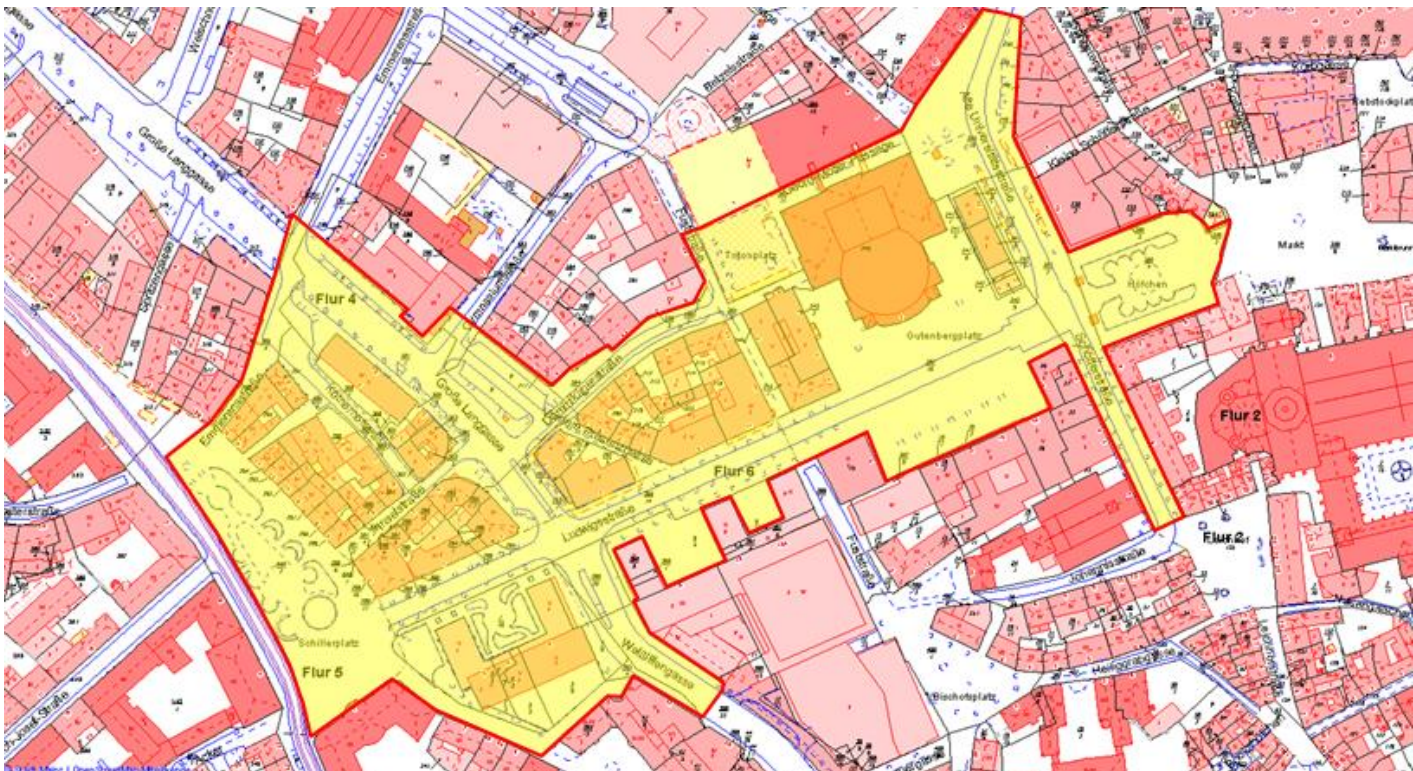
Mainz, 31.01.2019
Stadtverwaltung Mainz
Manuela Matz
Beigeordnete

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich am 28.02.2019



Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich am 04.03.2019





→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Haupt- und Personalausschuss und Kulturausschuss, 06.02.2019

TOP 1, Beschlussvorlage 0129/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage haben der Haupt- und Personalausschuss und der Kulturausschuss dem Stadtrat empfohlen, eine Einstellung zu beschließen.

.....

Haupt- und Personalausschuss, 06.02.2019

TOP 6.1, Beschlussvorlage 0113/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Haupt- und Personalausschuss 9 Einstellungen, 11 Höhergruppierungen und 2 Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschlossen.

TOP 6.2, Beschlussvorlage 0118/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Haupt- und Personalausschuss dem Stadtrat empfohlen, 3 Einstellungen und 5 Beförderungen zu beschließen.

TOP 6.3, Beschlussvorlage 1954/2018

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Haupt- und Personalausschuss einer Besetzung einer Stelle als Schulleiter zugestimmt.

TOP 6.4, Beschlussvorlage 0231/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Haupt- und Personalausschuss einer Besetzung einer Stelle als Schulleiterin zugestimmt.

TOP 6.5, Beschlussvorlage 0314/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Haupt- und Personalausschuss eine Einstellung beschlossen.

.....

Stadtrat, 13.02.2019

TOP 78, Beschlussvorlage 2004/2018

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Stadtrat die Aufnahme eines Darlehens zur Kenntnis genommen.

TOP 79.1, Beschlussvorlage 0118/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Stadtrat 3 Einstellungen und 5 Beförderungen beschlossen.

TOP 79.2, Beschlussvorlage 0129/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Stadtrat eine Einstellung beschlossen.

TOP 80.1, Beschlussvorlage 2017/2018

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Stadtrat die Verwaltung zur Anmietung einer Liegenschaft ermächtigt.

TOP 80.2, Beschlussvorlage 0029/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Stadtrat die Verwaltung zur Anmietung von Räumlichkeiten ermächtigt.

TOP 80.3, Beschlussvorlage 0119/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Stadtrat die Verwaltung ermächtigt, ein Anwesen zu erwerben.

TOP 80.4, Beschlussvorlage 0214/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Stadtrat die Verwaltung ermächtigt, eine Nachzahlungsverpflichtung in einen Kaufvertrag aufzunehmen.

.....



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz**:

Sachbearbeitung Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz

Dienstleistungsmanagement

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 69/04

Aufgaben u.a.:

- Zentrale Koordinierung und Bearbeitung von Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbelangen grundsätzlicher Art
- Aufbau, Fortschreibung und Pflege einer Vorsorgekartei über die je Mitarbeiter /-in durchzuführenden oder anzubietenden betriebsärztliche Untersuchungen
- Vor- und Nachbereitung des Arbeitssicherheitsausschusses sowie Teilnahme an den Sitzungen
- Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen und diesbezüglichen Begehungen
- Notfallplanung

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- Fundierte Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Vorgaben wie zum Beispiel Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften sind wünschenswert oder die Bereitschaft zur Weiterqualifizierung in diesen Bereichen
- Berufserfahrung im Bereich Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit ist wünschenswert
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- SAP-Kenntnisse sind wünschenswert
- Organisationstalent
- Führerschein Klasse B
- Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.03.2019 unter Angabe der Kennziffer 69/04 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie**:

Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagogin/-pädagogin (m/w/d)

Allgemeiner Sozialer Dienst und Besondere Soziale Dienste
Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden
Kennziffer 51/11

Aufgaben u.a.:

- Bezirkssozialarbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Sozialpädagogische Beratung
- Vermittlung und Einleitung von Hilfen nach dem SGB VIII einschließlich Hilfeplanverfahren
- Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und nach § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den im Stadtteil ansässigen Institutionen und freien Trägern
- Wahrnehmung von Innen- und Außendienst im Sinne aufsuchender Sozialarbeit

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einschließlich staatlicher Anerkennung
- Gute Kenntnisse der Sozialgesetzgebung, des BGB und im Verwaltungsrecht
- Gute Kenntnisse im Bereich der (systemischen) Familienberatung, der Gesprächsführung, der Entwicklungs- und Sozialpsychologie sowie der Gemeinwesenarbeit und Sozialmedizin



- Sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Rahmen des Neuorganisationsprozesses der Sozialen Dienste im Sinne einer sozialraum-, ressourcen- und lösungsorientierten Jugendhilfe
- Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Supervision
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten z.B. auch bei Krisensituationen
- Führerschein Klasse B ist wünschenswert
- Ortskenntnisse sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 14 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 11.03.2019 unter Angabe der Kennziffer 51/11 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Sachbearbeitung Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche (m/w/d)

Abteilung Kinder, Jugend und Senioren

Die Stelle ist in Vollzeit befristet bis 31.12.2019 zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Befristung der Stelle um zwei Jahre verlängert wird.

Kennziffer 51/06

Aufgaben u.a.:

- Gesetzliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen als Vormund/-in und Pfleger/-in
- Pflege des persönlichen Kontaktes zu den Mündeln und deren Bezugspersonen
- Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Führen von Schriftverkehr mit Gerichten, Anwälten, sonstigen Behörden und Privatpersonen im In- und Ausland einschließlich deutscher Auslandsvertretungen
- Kassenmäßige Abwicklung eingehender Zahlungen und Vermögensverwaltung im Rahmen des Mündelgeldverfahrens

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einschließlich staatlicher Anerkennung
- Berufserfahrung in der sozialen Arbeit ist wünschenswert
- Gute Kenntnisse der Sozialgesetzgebung und im Verwaltungsrecht
- Sicheres Auftreten, Organisations- und Verhandlungsgeschick sowie Teamfähigkeit
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zum Außendienst und Flexibilität in der Arbeitszeit
- Regionale Kenntnisse der sozialen Infrastruktur sind wünschenswert
- Führerschein Klasse B ist wünschenswert
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 12 TVöD



Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 13.03.2019 unter Angabe der Kennziffer 51/06 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

- Gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 13.03.2019 unter Angabe der Kennziffer 51/26 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Sachbearbeitung Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Beurkundungswesen (m/w/d)

Abteilung Kinder, Jugend und Senioren
Sachgebiet Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Beurkundungswesen
Die Stelle ist in Teilzeit mit 20 Wochenstunden, befristet bis 31.03.2020, zu besetzen.
Kennziffer 51/26

Aufgaben u.a.:

- Vertretung von Kindern und Jugendlichen als Beistand zur Klärung der Abstammung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowohl außergerichtlich als auch in gerichtlichen Verfahren
- Realisierung von Unterhalt einschließlich der Einleitung und Überwachung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung aufgrund von erwirkten Titeln
- Beratung von nicht verheirateten Eltern bei Vaterschaftsfeststellungen, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und elterlicher Sorge nach § 52 a ff. SGB VIII
- Beurkundungen und Beglaubigungen u.a. von Vaterschaften, Unterhaltsregelungen und Sorgeerklärungen nach § 59 SGB VIII
- Führen von Schriftverkehr mit Anwälten, Behörden und Privatpersonen im In- und Ausland einschließlich deutscher Auslandsvertretungen
- Kassenmäßige Abwicklung eingehender Unterhaltszahlungen im Rahmen des Mündelgeldverfahrens

Wir erwarten:

- Abgeschlossener Verwaltungslehrgang II
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Schnelle Auffassungsgabe
- Erfahrungen im Umgang mit Publikum
- Fähigkeit zur Konfliktbewältigung, Durchsetzungsvermögen
- Gute Kenntnisse der Rechtsvorschriften



→ **Gremien**

Einladung

zur Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof
am Dienstag, 12.03.2019, 17:00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz,
55236 Wackernheim

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Sachstandsbericht des Luftfahrtvereins zum Flugbetrieb
2. Fluglärmbeschwerden
Bericht durch den Landesbetrieb Mobilität (Fachgruppe
Luftverkehr) und
die Flugplatzbetriebsgesellschaft (FMBG)
3. Mitteilungen/Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

Mainz, 01.02.2019
gez. Sybille Vogt
Ortsbürgermeisterin

Einladung

zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am Mittwoch, 13.03.2019, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Schlussbericht 2018 des Revisionsamtes
3. Eigene Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Verschiedenes

Mainz, 06.02.2019
gez. Hannsgeorg Schöning
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen
am Donnerstag, 14.03.2019, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom
25. Oktober 2018
2. 20 Jahre Koordinierungs- und Beratungsstelle für be-
hinderte Frauen KOBRA
3. Bericht zur Umsetzung des Zweiten Gleichstellungsak-
tionsplans der
Landeshauptstadt Mainz (2016 bis 2018)
4. 2018 im Frauenbüro: Kurzbilanz
5. Projekt »Flossen weg!« Eine Initiative gegen (sexuelle)
Belästigung in
Mainzer Schwimmbädern
6. Mitteilungen

Mainz, 13. Februar 2019
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.